

FR. FINDER 13



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
 Familie und Frauen - 80792 München
 Regierungen
 Kreisfreie Städte - Jugendämter
 Landkreise - Jugendämter, einschl.
 Zweig- und Außenstellen
 Bayer. Landesjugendamt

Stadtjugendamt		E/L
Abt. Erziehungsangebote		E/E
17. März 2010		E/Name Bernhard Scholl
Tageb.-Nr.		E/Telefon 089 1261 1175
Rspr. E.A.z.U.	z. Erl.	E/F
	z. Kn.	E/Telefax 089 1261 1122

Nachrichtlich:
 Bayerischer Oberster Rechnungshof
 Bayerischer Städtetag
 Bayerischer Landkreistag
 Verband der bayerischen Bezirke e.V. (10fach)
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

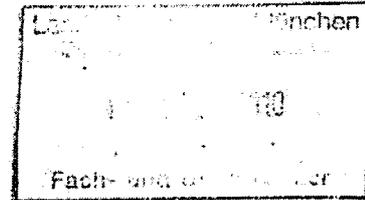
U	E-Mail		zS
JGH	bernhard.scholl@stmas.bayern.de		G3
Bst	Stadtjugendamt		R1
F	Angebote der Jugendhilfe		R2
KJ	17. März 2010		R3
MKH			R4
WH			R5
JHP	Tageb.-Nr.		
MMH	Rspr.	Edat.	z. Erl. z. Kn.
		01.03.2010	

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
 Bitte bei Antwort angeben
 VI 5/7232/11/09

**Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen
 Verlängerung der Geltungsdauer**

Anlage
 AII/MBI 2010/2 (Auszug)



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsdauer der seit 01.01.2006 gültigen Fassung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen wurde bis zum 31.12.2013 verlängert. In der Anlage finden Sie hierzu die im AII/MBI 2010/2 erfolgte Veröffentlichung der Änderung der Richtlinie.

Die Fachabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung (Herr Scholl, Tel.: 089/12611175, e-Mail: bernhard.scholl@stmas.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an

Lerch-Wolfrum

Stadtjugendamt		L
Abt. Kinder, Jugend und Familie		JA
19. März 2010		J
		IB
Tgb.Nr.	E.A.z.U.	Vz
Rspr.	z. Erl.	z. Kn.
	Kop.	z.w.V.



ab. 14.3.10

Dienstgebäude
 Winzererstraße 9
 80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
 U 2 Josephsplatz
 154 Infanteriestraße Süd
 (Stadibus)
 20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
 089 1261-01
 Telefax
 089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
 Internet
www.stmas.bayern.de

2160-A

**Änderung der Richtlinie zur Förderung
der Erziehungsberatungsstellen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 29. Dezember 2009 Az.: VI5/7232/11/09

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 29. Mai 2006 (AllMBl S. 250) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wie folgt geändert:

In Nr. 9.1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

827-A

**Bestellung des Landeswahlausschusses
zur Durchführung der Wahlen
zu den Selbstverwaltungsorganen
auf dem Gebiet der Sozialversicherung
im Freistaat Bayern**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
und für Umwelt und Gesundheit**

vom 28. Januar 2010

Az.: III4/4112/1/10 und 13-K4112-2009/2

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl I S. 1946), zuletzt geändert durch Art. 451 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), bestellen wir mit Wirkung vom 1. Februar 2010 den Landeswahlausschuss für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern.

Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz des Landwahlbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken, Oberversicherungsamt Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses wird beim Bayerischen Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, Telefon 089 2367-207, Telefax 089 2367-297, errichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Januar 2004 (AllMBl S. 33) tritt mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

Dr. Markus Söder
Staatsminister

2160-A

Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 29.05.2006 Az.: VI 5/7232/8/06

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 1998.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Aufgabenstellung und Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist von dieser Richtlinie nicht erfasst.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Davon unberührt bleibt die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 4 BayKJHG. Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorhalten:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a, Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

1.2.1 Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten sowohl persönlich, als auch ggf. unter Einsatz des Internet, niederschwellige Beratung. Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen werden angeboten. Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-) Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen.

1.2.2 Leistungsinhalte sind insbesondere:

- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
- präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten, Frühförderstellen, Familiengerichten und Selbsthilfegruppen (z. B. Alleinerziehende, Pflege- und/oder Adoptiveltern), sowie Sozialraumorientierung,
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- kurzfristige Krisenintervention,

- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder, insbesondere bei Trennung oder Scheidung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten (Sorgerechts- und Umgangsmediation),
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, soweit Leistungen der Erziehungsberatung zu erbringen sind,
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/Nutzeffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

1.2.3 Aufgabe der Beratungsstellen ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, sollen Erziehungsberatungsstellen nicht tätig werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Erziehungsberatungsstellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind von allengeförderten Erziehungsberatungsstellen zu erfüllen:

- professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit Fachkräften der Jugendhilfe,

- abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium, bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master der Fachkräfte,
- andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden,
- Besetzung einer Beratungsstelle mit mindestens drei Fachpersonalstellen und einer im Umfang angemessenen Verwaltungsstelle.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträgen Dritter in Anspruch zu nehmen.

3.3 Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

4.2 Für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft werden folgende Festbeträge zu Grunde gelegt:

- | | |
|--|--------------------|
| - mit abgeschlossenem Universitätsstudium | bis zu 19.700 Euro |
| - mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium | bis zu 14.300 Euro |
| - mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachakademie | bis zu 10.740 Euro |

Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist durch die Bewilligungsbehörde eine anteilige Anpassung der Festbeträge vorzunehmen.

4.3 Die maximal mögliche Förderung der einzelnen Zuwendungsempfänger wird auf den jeweiligen fiktiven Förderbetrag im Jahr 2004 festgeschrieben, der sich aufgrund des zu diesem Zeitpunkt gültigen Stellenschlüssels und des Festbetrags nach Nr. 4.2 ergeben hätte. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Personalbesetzung im Jahr 2004.

4.4 Bei einer länger als sechs Monate dauernden Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach unten ist der Zuwendungsbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend zu vermindern. Die Berücksichtigung einer Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach oben ist ausgeschlossen.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

4.6 Soweit erforderlich, veranlassen die Bewilligungsbehörden die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II.

Verfahren

6. Antrag

6.1 Der Antrag des Trägers der Erziehungsberatungsstelle ist schriftlich unter Verwendung des bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks mit den Antragsunterlagen bis zum 1. März eines Jahres bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen. Im Falle der Zusammenarbeit mit einem anderen Träger von Beratungsstellen ist deren Art und Umfang darzustellen. Das Jugendamt leitet den Antrag bis zum 1. April eines Jahres der Bewilligungsbehörde zu. Es nimmt dabei zur Förderungswürdigkeit und zu Art und Umfang seiner Zusammenarbeit mit dem Träger kurz Stellung.

Unterhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine eigene Erziehungsberatungsstelle, sind deren Anträge ebenfalls bis spätestens 1. April eines Jahres der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

6.2 Die Bewilligungsbehörden erstellen eine Liste, auf der von jedem Antrag folgende Daten enthalten sein müssen:

- Anschrift der Erziehungsberatungsstellen,
- Träger der Erziehungsberatungsstellen,
- Personalstand der Erziehungsberatungsstellen nach Berufsgruppen,
- Zuwendungsbetrag.

6.3 Die Liste nach Nr. 6.2 legen die Bewilligungsbehörden spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Billigung vor.

7. Bewilligungsbehörden

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung; diese bewilligt die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7.2 Die Bewilligungsbehörden i. S. von Nr. 7.1 geben nicht verbrauchte Mittel bis 15. Oktober eines Jahres dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zurück.

7.3 Bis spätestens 31. Dezember eines Jahres übersenden die Bewilligungsbehörden dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Liste der bewilligten Zuwendungen nach den Vorgaben bei Nr. 6.2.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Den Bewilligungsbehörden obliegt die Prüfung der Verwendungsnachweise, die aus einem Tätigkeitsbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen. Der Tätigkeitsbericht ist nach dem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgegebenen Gliederungsschema für Jahresberichte zu erstellen.

8.2 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

- 8.3 Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Tätigkeitsberichten ist jeweils eine Ausfertigung an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.
- 8.4 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde. Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtanspruch mehr als 255 Euro beträgt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.
- 9.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 15. September 2000 (AllMBI S. 623) außer Kraft.
- 9.3 Die beim In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bestehenden und schon bisher staatlich geförderten Erziehungsberatungsstellen, welche die in Nr. 3.1 geforderte Zahl an Fachkräften nicht vorhalten, können weiterhin gefördert werden, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich sind. Auf die vorrangige Verantwortung der Kommunen, denen nach den §§ 79, 80 SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung für Maßnahmen der Jugendhilfe obliegt, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Seitz
Ministerialdirektor